

SATZUNG
des
Österreichischen Club für Französische Bulldoggen (ÖCFB)
Ausgabe 2013

Alle natürlichen Personen betreffenden Bezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

Abkürzungen:

VerG Vereinsgesetz
ZPO Zivilprozessordnung
ÖKV Österreichischer Kynologenverband
FCI Federation Cynologique Internationale
ÖHZB Österreichisches Hundezuchtbuch
ZO Zucht- und Eintragungsbestimmungen
GO Gebührenordnung
GV Generalversammlung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1. Der im Jahre 1987 gegründete Verein führt den Namen „Österreichischer Club für Französische Bulldoggen“
abgekürzt ÖCFB.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das österreichische Bundesgebiet.
- 1.3. Der ÖCFB ist ordentliches Mitglied des ÖKV und als solches auch der FCI. Deren Bestimmungen sind daher
für den ÖCFB und seine Mitglieder verbindlich.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der ÖCFB, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung, Pflege und Propagierung der Zucht und Haltung der rassereinen Französischen Bulldogge.
- 2.2. Der Vereinszweck soll durch die angeführten Mittel erreicht werden:
 - 2.2.1. Die Sammlung und Weitergabe zweckdienlicher Informationen über Zucht, Haltung und Ausbildung der Französischen Bulldogge, die geeignet sind die Anlagen und Eigenschaften dieser Rassen zu verbessern.
 - 2.2.2. Die Abhaltung von Ausstellungen, Sonderausstellungen und ähnlichen der Zucht und Propagierung dieser Rasse dienlichen Veranstaltungen.
 - 2.2.3. Die Beteiligung an derartigen Veranstaltungen anderer Vereine, die dem ÖKV und der FCI angeschlossen sind.
 - 2.2.4. Die Beratung der Züchter in allen Zuchtangelegenheiten, wie z.B. bei der Auswahl von passenden Zuchttieren.
 - 2.2.5. Die Beratung der Besitzer und Liebhaber der Französischen Bulldogge beim Kauf, der Haltung und Ausbildung.
 - 2.2.6. durch Verlautbarung von Beiträgen, Veranstaltungen, Fachvorträgen, Seminaren in ÖCFB-Mitteilungen, in Fachzeitschriften und auf der offiziellen Internetseite des ÖCFB.
 - 2.2.7. Die Werbung für die Französische Bulldogge bei sich bietenden Gelegenheiten.
 - 2.2.8. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge von Veranstaltungen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Anschluss- und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann nur eine physisch Person werden. Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes können Anschlussmitglieder werden, wenn sie mit diesem im gemeinsamen Haushalt leben.
Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vorstand an Personen die sich die sich um die Zielsetzungen des ÖCFB besonders verdient gemacht haben. Diese müssen bei der nächst folgenden GV bestätigt werden.
- 3.2. Ordentliche und Anschlussmitglieder können alle physischen Personen werden, die sich mit den Zielen und Bestimmungen des ÖCFB identifizieren. Nicht Volljährige bedürfen der Zustimmung ihres Vormunds, wenn sie Mitglied werden wollen.
- 3.3. Grundlage für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme, die ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann, entscheidet der Vorstand. **Eine allf. Aufnahme erfolgt vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren bedingt.** Personen die gewerbsmäßig den Handel mit Hunden betreiben, können nicht Mitglieder des ÖCFB werden. Die Aufnahme soll nach Möglichkeit in der Verbandszeitschrift oder auf der Clubhp veröffentlicht werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- 4.2. Der Austritt hat mittels schriftlicher Erklärung bis spätestens 30. November zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Erfolgt die Anzeige später, so ist sie erst am darauffolgenden Jahresende wirksam, es sei denn, der Vorstand stimmt dem vorzeitigen Austritt zu. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe / Email maßgeblich. Tritt ein ordentliches Mitglied aus, so steht es Anschlussmitgliedern frei, ordentliches Mitglied zu werden.
- 4.3. Die Streichung wird durch den Vorstand vorgenommen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem ÖCFB kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaften, Vereinsschädigenden Verhalten und auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung nach dem Tierschutzgesetz verfügt werden.
- 4.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4.4. genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.
- 4.6. Ausschlussverfahren
 - 4.6.1. Der Ausschluss nach 4.4. ist sofort nach dem Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes wirksam.

Der Vorstand hat das betreffende Mitglied eingeschrieben von seinem Beschluss zu unterrichten. Das Mitglied hat das Recht gegen seinen Ausschluss innerhalb eines Monats eingeschrieben Berufung einzulegen. Diese, an den Vorstand gerichtete Berufung muss eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung und Begründung enthalten. Der Vorstand hat dann innerhalb von zwei Monaten über die Berufung zu entscheiden und das Mitglied eingeschrieben von seiner Entscheidung zu verständigen.
 - 4.6.2. Sollte der Vorstand bei seinem Vorsatz bleiben, das Mitglied auszuschließen, hat dieses das Recht innerhalb eines Monats ein Schiedsgericht anzurufen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.
 - 4.6.3. Sollte das ausgeschlossene Mitglied eine der genannten Fristen versäumen oder auf die Verständigung nach 4.6.1 oder 4.6.2. nicht innerhalb eines Monats per einschreiben reagieren, wird der Ausschluss wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Es ist berechtigt Anträge an die GV zu stellen und die Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen und von bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- 5.2. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen GV verlangen, die dann spätestens in zwei Monaten zu erfolgen hat.
- 5.3. Die Mitglieder sind in jeder GV vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des ÖCFB zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- 5.4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des ÖCFB nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖCFB Abbruch erleiden könnte. Sie haben die ÖCFB-Satzungen und die Beschlüsse der ÖCFB-Organen, insbesondere die GO und die ZO zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der GV beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5.5. Die Mitglieder haben eine Änderung der Wohnadresse, Telefon, Fax, Handy, Emailadresse dem Verein sofort bekannt zu geben und erteilen im Sinne des Datenschutzgesetzes ihre Zustimmung zur Datenverarbeitung sämtlicher Daten, die für die Vereinsinteressen von Bedeutung sind. Der ÖCFB verpflichtet sich diese Daten nur für die Zwecke des ÖCFB zu verwenden, sie mit vertretbarem Aufwand zu schützen und diese keinesfalls an außen stehende Personen weiter zu geben.
- 5.6. Die Züchter sind verpflichtet alle in ihrem Eigentum stehenden Zuchthunde in das ÖHZB einzutragen und die ZO einzuhalten.
- 5.7. Die Aussteller und Züchter haben die ÖKV / FCI – Ausstellungsordnung einzuhalten und dürfen nur bei von der FCI anerkannten Schauen aktiv teilnehmen. Ferner dürfen sie in keiner von der FCI nicht anerkannten kynologischen Organisation sich züchterisch betätigen.

§ 6 Die Organe des ÖCFB: Der Vorstand und die Generalversammlung

- 6.1. Organe des ÖCFB sind die GV, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- 6.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ÖCFB. Sie wird alle vier Jahre vom Präsidenten des Vereins durch Verlautbarung einberufen, wobei Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung mit dem Hinweis anzugeben ist, dass Anträge bis spätestens 2 Wochen vor der GV beim Vorstand des ÖCFB (einlangend!) schriftlich eingebracht werden können. Anstelle der bisherigen Einberufung per Post genügt die mindestens sechs Wochen vor dem GV-Termin auf der Club-Homepage (www.franzbull.at) zu publizierende Bekanntmachung und in der GV ebenfalls mindestens 6 Wochen vorangegangenen UH.
- 6.3. Der Präsident kann eine außerordentliche GV einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindesten 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe

eine Eingabe an den Vorstand machen.

Die Tagesordnung richtet sich nach dem Gegenstand der Eingabe, doch können auch andere bereits vorliegende Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die außerordentliche GV ist innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anträge auf Einberufung bekanntzugeben und hat innerhalb von vier weiteren Wochen nach dieser Einberufung stattzufinden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder anwesend sind. Wenn zum festgesetzten Termin diese Zahl nicht erreicht ist, so findet eine halbe Stunde später die GV statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem Beschluß ist eine Stimmenmehrheit erforderlich. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Clubs eine 2/3 Mehrheit.

- 6.4. Bei der GV / AOGV sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, die ihren Mitgliedsbeitrag bis zum Stichtag entrichtet haben.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, muss aber so wie Anträge bis spätestens 2 Wochen vor der GV beim Vorstand des ÖCFB (einlangend!) schriftlich eingebracht werden.

- 6.5. Die Generalversammlung, Aufgabenkreis:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Präsidenten; des Zuchtwartes, des Schriftleiters und des Kassiers.
3. Bericht des Rechnungsprüfers, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
4. Erledigung fristgerecht eingebrachter Anträge
5. Wahl zweier Rechnungsprüfer
6. Wahl des Vorstandes / Bestätigung der seit der letzten GV kooptierten Vorstandsmitglieder
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedsschaft.

- 6.6. Die Generalversammlung, Wahlordnung:

1. Sämtliche Wahlen erfolgen aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen, die in Form von Anträgen an die Generalversammlung einzubringen sind.
2. Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung durch Handzeichen oder durch ein an die Geschäftsstelle gerichtetes Schreiben, welches spätestens bis spätestens 2 Wochen vor der GV beim Vorstand des ÖCFB (einlangend!) schriftlich eingelangt sein muß. Verlangt es ein Drittel der bei der GV anwesenden Mitglieder kann auch geheim abgestimmt werden.
3. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
4. Über den Wahlvorschlag des Vorstandes wird als erstes abgestimmt. Ein von mindestens 20 Mitgliedern schriftlicher, in Form eines Antrages an die GV eingebrachter vollständiger Wahlvorschlag kommt nur zu Abstimmung wenn der Wahlvorschlag des Vorstandes keine Mehrheit findet.
5. Die Funktionsperiode währt vier Jahre.
6. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsmäßiges Zustandekommen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen.
7. Die Rechnungsprüfer:
Zur Kontrolle der Vermögensgebarung werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt.
Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluß mit allen Belegen am Ende der Funktionsdauer zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten, sowie den Entlastungsantrag zu stellen.

- 6.7. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident, Schriftleiter, Geschäftsstellenleiter, Kassier, Zuchtwart, sowie ggfls. deren Stellvertreter, die alle von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Aufgaben des Vorstands: Die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, die Herausgabe von Zucht- und Eintragungsbestimmungen, die Organisation von eigenen Veranstaltungen, die Nennung von Richteranwältern an den Dachverband (ÖKV), die Verwaltung des Verbandsvermögens sowie aller diesen Zwecken dienenden Tätigkeiten. Der Vorstand entscheidet in erster Instanz über den Ausschluß von Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten, mit Bekanntgabe der zur Beratung stehenden Punkte. Über begründetes Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes und zwar binnen 2 Wochen erfolgen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftleiter zu unterzeichnen ist und von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

- 6.8. Besondere Obliegenheiten der Funktionäre:

- (1) Präsident: Er leitet und überwacht die Geschäftsführung des ÖCFB, den er nach außen und innen vertritt, so insbesondere Behörden und kynologischen Körperschaften gegenüber. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die GV ein, wo er den Vorsitz und die Leitung innehat. Er unterfertigt die ausgehenden Schriftstücke. In Geldangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder Geschäftsstellenleiter.
- (2) Schriftleiter: Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle des Vereins.
- (3) Finanzreferent. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm

obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens, er hat der Generalversammlung über die jeweilige Vermögenslage des Vereins, dem Vorstand bei allf. Dringlichkeit Bericht zu erstatten, das Clubvermögen zu verwalten. Er hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

- (4) Zuchtwart: Dem Zuchtwart obliegt die Beratung der Züchter, Überwachung der Zucht, Überprüfung der Deck- und Wurfmeldungen sowie die Vorbereitung der Beurkundung und Evidenzhaltung des Zuchtgeschehens. Er hat hierüber einen Bericht an die Generalversammlung vorzulegen.
- (5) Geschäftsstellenleiter: Er leitet die Geschäftsstelle nach innen und außen, führt die Protokolle, den Schriftverkehr und koordiniert den Betrieb des ÖCFB im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Ihm obliegt die Evidenzhaltung der geltenden Beschlüsse der GV, des Vorstandes sowie der Disziplinarangelegenheiten. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Geschäftsstellenleiter (Generalsekretär) zu unterfertigen und von der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 7 Schiedsgericht

Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VerG § 8 (1)

- 7.1. In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Vereinsmitgliedern besteht. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist schriftlich an den ÖCFB zu richten und zu begründen. Der Ansuchende hat darin zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Die Nichtnamhaftmachung der Schiedsrichter ist einem Schuldanerkenntnis gleichzustellen. Die darauf vom ÖCFB verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese 4 Schiedsrichter haben mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zu wählen, der ebenfalls Mitglied des ÖCFB sein muß. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7.2. Dieses Schiedsgericht entscheidet ohne an Weisungen gebunden zu sein mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat nach der Fällung des Spruches dem Vorstand zu berichten. Gegen den Schiedsspruch ist ein vereinsinternes Rechtsmittel unzulässig.

§ 8 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des ÖCFB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ao. Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung, die über die Auflösung des ÖCFB beschließt, hat auch über die Verwertung des vorhandenen Clubvermögens zu beschließen, das auch bei einer behördlichen Auflösung des Clubs einer Organisation mit ähnlichen Zielen zufallen soll.

„Österreichischer Club für Französische Bulldoggen“

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde (SD WIEN) in Kraft